



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2012/0169(COD)

20.12.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments
und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte
(COM(2012)0352 – C7-0179/2012 – 2012/0169(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstellerin: Pervenche Berès

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	52

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte
(COM(2012)0352 – C7-0179/2012 – 2012/0169(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0352),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0179/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. November 2012¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Kleinanlegern wird zunehmend eine

(1) Kleinanlegern wird zunehmend eine

¹ ABl. C (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

breite Palette verschiedener Arten von Anlageprodukten angeboten, wenn sie erwägen, eine Anlage zu tätigen. Diese Produkte **bieten meist** spezielle Anlagelösungen, die zwar auf die Bedürfnisse von Kleinanlegern zugeschnitten sind, häufig jedoch komplex und schwierig zu verstehen sind. Die Anlegerinformationen über solche Anlageprodukte sind nicht aufeinander abgestimmt und sind Kleinanlegern oft weder eine Hilfe für den Vergleich zwischen den verschiedenen Produkten noch für das Verständnis ihrer jeweiligen Merkmale. Daher haben Kleinanleger häufig Anlagen getätigt, die mit Risiken und Kosten verbunden waren, deren Tragweite sie nicht verstanden haben, und haben somit zuweilen unvorhergesehene Verluste hinnehmen müssen.

breite Palette verschiedener Arten von Anlageprodukten angeboten, wenn sie erwägen, eine Anlage zu tätigen. Diese Produkte **können** spezielle Anlagelösungen **bieten**, die zwar auf die Bedürfnisse von Kleinanlegern zugeschnitten sind, häufig jedoch komplex und schwierig zu verstehen sind. Die Anlegerinformationen über solche Anlageprodukte sind nicht aufeinander abgestimmt und sind Kleinanlegern oft weder eine Hilfe für den Vergleich zwischen den verschiedenen Produkten, noch für das Verständnis ihrer jeweiligen Merkmale, **noch dafür, ihr Finanzwissen zu mehren**. Daher haben Kleinanleger häufig Anlagen getätigt, die mit Risiken und Kosten verbunden waren, deren Tragweite sie nicht verstanden haben, und haben somit zuweilen unvorhergesehene Verluste hinnehmen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese Verordnung sollte für alle Produkte unabhängig von ihrer Form oder Konzeption gelten, die von der Industrie für Finanzdienstleistungen aufgelegt werden, um Kleinanlegern Investitionsmöglichkeiten zu bieten, bei denen die dem Anleger gebotene Rendite von der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögens- oder Referenzwerte, **die keine Zinssätze sind**, abhängig ist. Dazu sollten Anlageprodukte wie Investmentfonds, Lebensversicherungspolizen mit einem Anlagenelement und **strukturierte** Produkte für Kleinanleger gehören. **Für diese**

Geänderter Text

(6) Diese Verordnung sollte für alle Produkte unabhängig von ihrer Form oder Konzeption gelten, die von der Industrie für Finanzdienstleistungen aufgelegt werden, um Kleinanlegern Investitionsmöglichkeiten zu bieten, bei denen die dem Anleger gebotene Rendite von der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögens- oder Referenzwerte abhängig ist. Dazu sollten Anlageprodukte wie Investmentfonds, Lebensversicherungspolizen mit einem Anlagenelement und Produkte für Kleinanleger gehören, **einschließlich**

Produkte werden Anlagen nicht direkt durch den Ankauf oder den Besitz von Vermögenswerten selbst getätigt. Statt dessen treten diese Produkte zwischen den Anleger und die Märkte, indem Vermögenswerte „verpackt“, ummantelt oder gebündelt werden, so dass die Risiken, die Produktmerkmale oder die Kostenstrukturen nicht die gleichen sind wie beim Direktbesitz. Durch solche indirekten Formen ist es Kleinanlegern möglich, Anlagestrategien zu verfolgen, die andernfalls für sie nicht zugänglich oder undurchführbar wären; zudem sind hier zusätzliche Informationen nötig, insbesondere um Vergleiche zwischen verschiedenen Formen von Anlageprodukten zu ermöglichen.

Vermögenswerten wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen, die sich im Direktbesitz befinden. Strukturierte „verpackte“ Produkte für Kleinanleger treten zwischen den Anleger und die Märkte, indem Vermögenswerte „verpackt“, ummantelt oder gebündelt werden, so dass die Risiken, die Produktmerkmale oder die Kostenstrukturen nicht die gleichen sind wie beim Direktbesitz. Durch solche indirekten Formen ist es Kleinanlegern möglich, Anlagestrategien zu verfolgen, die andernfalls für sie nicht zugänglich oder undurchführbar wären; zudem sind hier zusätzliche Informationen nötig, insbesondere um Vergleiche zwischen verschiedenen Formen von Anlageprodukten zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um sicherzustellen, dass diese Verordnung lediglich für solche „verpackten“ Anlageprodukte gilt, sollten daher Versicherungsprodukte, die keine Investitionsmöglichkeiten bieten, und Produkte, die ausschließlich Zinssätzen unterliegen, vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. Bei Vermögenswerten, die sich in direktem Besitz befinden, wie Aktien oder Staatsanleihen, handelt es sich nicht um „verpackte“ Anlageprodukte; sie sollten daher ausgeschlossen werden. Da der Schwerpunkt dieser Verordnung auf der Verbesserung der Vergleichbarkeit und Verständlichkeit von Informationen über

Geänderter Text

(7) Da der Schwerpunkt dieser Verordnung auf der Verbesserung der Vergleichbarkeit und Verständlichkeit von Informationen über Anlageprodukte, die an Kleinanleger vermarktet werden, liegt, sollten betriebliche Altersversorgungssysteme, die unter die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der

Anlageprodukte, die an Kleinanleger vermarktet werden, liegt, sollten betriebliche Altersversorgungssysteme, die unter die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) fallen, nicht Gegenstand dieser Verordnung sein. Auch bestimmte, nicht unter die Richtlinie 2003/41/EG fallende Produkte der betrieblichen Altersversorgung sollten von dieser Verordnung ausgenommen bleiben, wenn das nationale Recht für sie einen finanziellen Beitrag des Arbeitgebers vorschreibt und der Beschäftigte den Anbieter nicht wählen kann. Für institutionelle Anleger konzipierte Fonds fallen ebenfalls nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung, da sie nicht an Kleinanleger vertrieben werden. Anlageprodukte mit dem Zweck der Bildung von Ersparnissen für eine individuelle Altersversorgung sollten dagegen in den Geltungsbereich dieser Verordnung gefasst werden, da sie häufig mit den anderen unter diese Verordnung fallenden Produkten konkurrieren und in ähnlicher Weise an Kleinanleger vertrieben werden.

Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) fallen, nicht Gegenstand dieser Verordnung sein. Auch bestimmte, nicht unter die Richtlinie 2003/41/EG fallende Produkte der betrieblichen Altersversorgung sollten von dieser Verordnung ausgenommen bleiben, wenn das nationale Recht für sie einen finanziellen Beitrag des Arbeitgebers vorschreibt und der Beschäftigte den Anbieter nicht wählen kann. Für institutionelle Anleger konzipierte Fonds fallen ebenfalls nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung, da sie nicht an Kleinanleger vertrieben werden. Anlageprodukte mit dem Zweck der Bildung von Ersparnissen für eine individuelle Altersversorgung sollten dagegen in den Geltungsbereich dieser Verordnung gefasst werden, da sie häufig mit den anderen unter diese Verordnung fallenden Produkten konkurrieren und in ähnlicher Weise an Kleinanleger vertrieben werden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um den Zusammenhang zwischen den von dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen und den Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG und der Richtlinie 2009/138/EG klarzustellen, ist festzulegen, dass diese Richtlinien **zusätzlich zu dieser** Verordnung **weiterhin Anwendung finden**.

Geänderter Text

(8) Um den Zusammenhang zwischen den von dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen und den Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG und der Richtlinie 2009/138/EG klarzustellen, ist festzulegen, dass diese Richtlinien **diese** Verordnung **ergänzen**.

Or. en

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Das Basisinformationsblatt für Anlageprodukte sollten die Anbieter dieser Anlageprodukte – Fondsmanager, Versicherungsunternehmen, Wertpapieremittenten, Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen – abfassen, da sie das Produkt am besten kennen und für es verantwortlich sind. Das Informationsblatt sollte von dem Anlageproduktanbieter abgefasst werden, bevor die Produkte an Kleinanleger vertrieben werden können. Wird ein Produkt jedoch nicht an Kleinanleger vertrieben, besteht keine Notwendigkeit, ein Basisinformationsblatt abzufassen. Ist es für den Anbieter des Anlageprodukts unmöglich, das Basisinformationsblatt abzufassen, kann dies an andere delegiert werden. Mit Blick auf eine weit reichende Verbreitung und

Geänderter Text

(9) Das Basisinformationsblatt für Anlageprodukte sollten die Anbieter dieser Anlageprodukte – Fondsmanager, Versicherungsunternehmen, Wertpapieremittenten, Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen – abfassen, da sie das Produkt am besten kennen und für es verantwortlich sind. Das Informationsblatt sollte von dem Anlageproduktanbieter **und der Person, die das Anlageprodukt verkauft**, abgefasst werden, bevor die Produkte an Kleinanleger vertrieben werden können. Wird ein Produkt jedoch nicht an Kleinanleger vertrieben, besteht keine Notwendigkeit, ein Basisinformationsblatt abzufassen. Ist es für den Anbieter des Anlageprodukts unmöglich, das Basisinformationsblatt abzufassen, kann dies an andere delegiert

Verfügbarkeit der Basisinformationsblätter sollte diese Verordnung die Veröffentlichung durch den Anbieter des Anlageprodukts auf einer Website seiner Wahl zulassen.

werden. Mit Blick auf eine weit reichende Verbreitung und Verfügbarkeit der Basisinformationsblätter sollte diese Verordnung die Veröffentlichung durch den Anbieter des Anlageprodukts auf einer Website seiner Wahl zulassen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Kleinanleger sollten die für sie notwendigen Informationen erhalten, um eine fundierte Anlageentscheidungen treffen und unterschiedliche Anlageprodukte vergleichen zu können; sind diese Informationen jedoch nicht kurz und prägnant, besteht die Gefahr, dass sie nicht genutzt werden. Das Basisinformationsblatt sollte daher nur grundlegende Angaben enthalten, insbesondere in Bezug auf die Art und die Merkmale des Produkts, auch hinsichtlich der Frage, ob ein Kapitalverlust möglich ist, sowie in Bezug auf die Kosten und das Risikoprofil des Produkts, sowie einschlägige Informationen zur Wertentwicklung und sonstige spezifische Informationen, die für das Verständnis der Merkmale einzelner Arten von Produkten, einschließlich solcher, die für die Ruhestandsplanung gedacht sind, notwendig sein können.

Geänderter Text

(11) Kleinanleger sollten die für sie notwendigen Informationen erhalten, um eine fundierte Anlageentscheidungen treffen und unterschiedliche Anlageprodukte vergleichen zu können; sind diese Informationen jedoch nicht kurz und prägnant, besteht die Gefahr, dass sie nicht genutzt werden. Das Basisinformationsblatt sollte daher nur grundlegende Angaben enthalten, insbesondere in Bezug auf die Art und die Merkmale des Produkts, auch hinsichtlich der Frage, ob ein Kapitalverlust möglich ist, sowie in Bezug auf die Kosten und das Risikoprofil des Produkts **und die für das Produkt geltenden Steuervorschriften**, sowie einschlägige Informationen zur Wertentwicklung und sonstige spezifische Informationen, die für das Verständnis der Merkmale einzelner Arten von Produkten, einschließlich solcher, die für die Ruhestandsplanung gedacht sind, notwendig sein können.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Basisinformationsblatt sollte in einem Format abgefasst sein, das es Kleinanlegern ermöglicht, unterschiedliche Anlageprodukte zu vergleichen, da mit Blick auf das Verhalten und die Kompetenzen von Verbrauchern das Format, die Darstellung und der Inhalt der Informationen sorgfältig abgestimmt sein müssen, damit die Informationen so umfassend wie möglich verstanden und genutzt werden. In jedem Informationsblatt sollte für die Punkte und die Überschriften dieser Punkte dieselbe Reihenfolge eingehalten werden. Darüber hinaus sollten die Einzelheiten der Informationen, die in dem Basisinformationsblatt für die einzelnen Produkte enthalten sein müssen, und die Darstellung dieser Informationen durch delegierte Rechtsakte weiter harmonisiert werden, die den bestehenden und laufenden Forschungsarbeiten über das Verbraucherverhalten, einschließlich der Ergebnisse von Tests, bei denen die Wirksamkeit verschiedener Arten der Darstellung von Informationen bei Verbrauchern geprüft wird, Rechnung tragen. Zudem lassen einige Anlageprodukte dem Kleinanleger die Wahl zwischen mehreren zugrundeliegenden Anlagen. Bei der Gestaltung des Formats sind solche Produkte zu berücksichtigen.

Geänderter Text

(12) Das Basisinformationsblatt sollte in einem Format abgefasst sein, das es Kleinanlegern ermöglicht, unterschiedliche Anlageprodukte zu vergleichen, da mit Blick auf das Verhalten und die Kompetenzen von Verbrauchern das Format, die Darstellung und der Inhalt der Informationen sorgfältig abgestimmt sein müssen, damit die Informationen so umfassend wie möglich verstanden und genutzt werden **und das Finanzwissen bestmöglich gemehrt wird**. In jedem Informationsblatt sollte für die Punkte und die Überschriften dieser Punkte dieselbe Reihenfolge eingehalten werden. Darüber hinaus sollten die Einzelheiten der Informationen, die in dem Basisinformationsblatt für die einzelnen Produkte enthalten sein müssen, und die Darstellung dieser Informationen durch delegierte Rechtsakte weiter harmonisiert werden, die den bestehenden und laufenden Forschungsarbeiten über das Verbraucherverhalten, einschließlich der Ergebnisse von Tests, bei denen die Wirksamkeit verschiedener Arten der Darstellung von Informationen bei Verbrauchern geprüft wird, Rechnung tragen. Zudem lassen einige Anlageprodukte dem Kleinanleger die Wahl zwischen mehreren zugrundeliegenden Anlagen. Bei der Gestaltung des Formats sind solche Produkte zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Zunehmend geht es Kleinanlegern bei ihren Anlageentscheidungen nicht nur um finanzielle Erträge. Häufig verfolgen sie andere Zwecke, etwa soziale oder umweltpolitische Ziele. Außerdem können Informationen über nicht finanzielle Aspekte von Anlagen für diejenigen, die dauerhafte, langfristige Anlagen tätigen, wichtig sein. Allerdings sind Informationen über vom Anbieter angestrebte Ergebnisse im Bereich Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung möglicherweise schwer zu vergleichen oder sie fehlen ganz. Daher ist es wünschenswert, die Einzelheiten der Informationen darüber, ob und – falls ja – auf welche Weise umweltpolitischen, sozialen oder Unternehmensführungsaspekten Rechnung getragen worden ist, weiter zu harmonisieren.

Geänderter Text

(13) Zunehmend geht es Kleinanlegern bei ihren Anlageentscheidungen nicht nur um finanzielle Erträge. Häufig verfolgen sie andere Zwecke, etwa soziale oder umweltpolitische Ziele. Außerdem können Informationen über nicht finanzielle Aspekte von Anlagen für diejenigen, die dauerhafte, langfristige Anlagen tätigen, wichtig sein. Allerdings sind Informationen über vom Anbieter angestrebte Ergebnisse im Bereich Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung möglicherweise schwer zu vergleichen oder sie fehlen ganz. Daher ist es wünschenswert, die Einzelheiten der Informationen darüber, ob und – falls ja – auf welche Weise umweltpolitischen, sozialen oder Unternehmensführungsaspekten Rechnung getragen worden ist, weiter zu harmonisieren. ***Darüber hinaus ist es wünschenswert, offenzulegen, ob es sich bei einem Produkt um eine Anlage im Sinne eines Beitrags zur Finanzierung eines Unternehmens oder von Projekten handelt oder um eine Wette im Sinne eines Nullsummenspiels, mit der weder ein Unternehmen noch ein Projekt finanziert wird.***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Das Basisinformationsblatt sollte von

PE502.113v01-00

Geänderter Text

(14) Das Basisinformationsblatt sollte von

12/55

PR\922803DE.doc

den Werbematerialien klar zu unterscheiden sein. Es sollte durch diese anderen Unterlagen nicht an Bedeutung verlieren.

den Werbematerialien klar zu unterscheiden **und getrennt** sein. Es sollte durch diese anderen Unterlagen nicht an Bedeutung verlieren. ***Kleinanleger sollten bestätigen, dass sie das Basisinformationsblatt zur Kenntnis genommen haben.***

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Damit sichergestellt wird, dass das Basisinformationsblatt verlässliche Angaben enthält, sollte mit dieser Verordnung von den Anlageproduktanbietern verlangt werden, dieses Informationsblatt auf dem neuesten Stand zu halten. Deshalb sollten in einem von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakt detaillierte Regeln über die Bedingungen und die Häufigkeit der Überprüfung der Informationen sowie die Überarbeitung des Basisinformationsblatts festgelegt werden.

Geänderter Text

(15) Damit sichergestellt wird, dass das Basisinformationsblatt verlässliche Angaben enthält, sollte mit dieser Verordnung von den Anlageproduktanbietern **und den Personen, die Anlageprodukte verkaufen,** verlangt werden, dieses Informationsblatt auf dem neuesten Stand zu halten. Deshalb sollten in einem von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakt detaillierte Regeln über die Bedingungen und die Häufigkeit der Überprüfung der Informationen sowie die Überarbeitung des Basisinformationsblatts festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Intermediäre sollten zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet werden – z. B. über die realen Kosten, ihre Bezahlung und die Steuervorschriften, die für ein Anlageprodukt gelten. Alle Informationen, die benötigt werden, um eine fundierte Entscheidung dahingehend treffen zu können, ob in ein Produkt investiert werden sollte oder nicht, sollten aus einem Dokument ersichtlich sein.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Basisinformationsblätter sind der Ausgangspunkt für Anlageentscheidungen von Kleinanlegern. Aus diesem Grund haben Anlageproduktanbieter eine bedeutende Verantwortung gegenüber Kleinanlegern und müssen dafür Sorge tragen, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten. Deshalb ist es wichtig, zu gewährleisten, dass Kleinanleger, die sich bei ihrer Anlageentscheidung auf ein Basisinformationsblatt verlassen haben, einen wirksamen Rechtsbehelfsanspruch haben. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass alle Kleinanleger in der Union das gleiche Recht haben, für Schäden, die sie in Folge von Versäumnissen auf Seiten der Anlageproduktanbieter im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung erleiden, eine Entschädigung zu verlangen. Deshalb sollten die Vorschriften über die Haftung der Anlageproduktanbieter harmonisiert werden. Mit dieser Verordnung sollte festgelegt werden, dass der Kleinanleger bei einem durch die Verwendung des Produktinformationsblatts bedingten Verlust in der Lage sein muss, den Produkthanbieter für einen Verstoß gegen diese Verordnung haftbar zu machen.

Geänderter Text

(16) Basisinformationsblätter sind der Ausgangspunkt für Anlageentscheidungen von Kleinanlegern. Aus diesem Grund haben Anlageproduktanbieter **und Personen, die Anlageprodukte verkaufen**, eine bedeutende Verantwortung gegenüber Kleinanlegern und müssen dafür Sorge tragen, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten. Deshalb ist es wichtig, zu gewährleisten, dass Kleinanleger, die sich bei ihrer Anlageentscheidung auf ein Basisinformationsblatt verlassen haben, einen wirksamen Rechtsbehelfsanspruch haben. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass alle Kleinanleger in der Union das gleiche Recht haben, für Schäden, die sie in Folge von Versäumnissen auf Seiten der Anlageproduktanbieter im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung erleiden, eine Entschädigung zu verlangen. Deshalb sollten die Vorschriften über die Haftung der Anlageproduktanbieter harmonisiert werden. Mit dieser Verordnung sollte festgelegt werden, dass der Kleinanleger bei einem durch die Verwendung des Produktinformationsblatts bedingten Verlust in der Lage sein muss, den Produkthanbieter für einen Verstoß gegen diese Verordnung haftbar zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

PE502.113v01-00

14/55

PR\922803DE.doc

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Die Zunahme der Befugnisse und Kompetenzen, die auf die Union und die nationalen Aufsichtsbehörden übertragen wurden, sollte durch die Ausstattung mit ausreichenden Personalressourcen und angemessenen Finanzmitteln gestützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Die Kommission sollte die Entwürfe technischer Regulierungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 *and* 1095/2010 annehmen, die die ESMA, die EBA und die EIOPA gemäß Artikel 8 über die Methodik für die Darstellung der Risiko-Rendite-Relation ***und*** die Berechnung der Kosten ausarbeiten.

(26) Die Kommission sollte die Entwürfe technischer Regulierungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 *und* 1095/2010 annehmen, die die ESMA, die EBA und die EIOPA gemäß Artikel 8 über die Methodik für die Darstellung der Risiko-Rendite-Relation, die Berechnung der Kosten ***und die Kriterien für Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung*** ausarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Eine Überprüfung dieser Verordnung sollte vier Jahren nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden, um Marktentwicklungen, wie der Entstehung neuer Arten von Produkten, sowie den Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts und den Erfahrungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Bei der Überprüfung sollte bewertet werden, ob die eingeführten Maßnahmen im Durchschnitt das Verständnis der Kleinanleger von Anlageprodukten und die Vergleichbarkeit der Produkte verbessert haben. Auch sollte geprüft werden, ob der Übergangszeitraum für OGAW verlängert werden sollte oder ob andere Optionen für die Behandlung von OGAW infrage kommen könnten. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht sowie gegebenenfalls Vorschläge für Rechtsakte unterbreiten.

Geänderter Text

(29) Eine Überprüfung dieser Verordnung sollte vier Jahren nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden, um Marktentwicklungen, wie der Entstehung neuer Arten von Produkten, sowie den Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts und den Erfahrungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Bei der Überprüfung sollte bewertet werden, ob die eingeführten Maßnahmen im Durchschnitt **den Schutz und** das Verständnis der Kleinanleger von Anlageprodukten, **ihr Finanzwissen** und die Vergleichbarkeit der Produkte verbessert haben. Auch sollte geprüft werden, ob der Übergangszeitraum für OGAW verlängert werden sollte oder ob andere Optionen für die Behandlung von OGAW infrage kommen könnten. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht sowie gegebenenfalls Vorschläge für Rechtsakte unterbreiten.

Or. en

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1**

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung legt einheitliche Regeln für das Format und den Inhalt des Basisinformationsblatts fest, das von Anlageproduktanbietern abzufassen ist, sowie einheitliche Regeln für die Bereitstellung dieses Informationsblatts an Kleinanleger.

Geänderter Text

Diese Verordnung legt einheitliche Regeln für das Format und den Inhalt des Basisinformationsblatts fest, das von Anlageproduktanbietern **und Personen, die Anlageprodukte verkaufen**, abzufassen ist, sowie einheitliche Regeln für die Bereitstellung dieses Informationsblatts an Kleinanleger.

Begründung

Intermediäre sollten zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet werden – z. B. über die realen Kosten, ihre Bezahlung und die Steuervorschriften, die für ein Anlageprodukt gelten. Alle Informationen, die benötigt werden, um eine fundierte Entscheidung dahingehend treffen zu können, ob in ein Produkt investiert werden sollte oder nicht, sollten aus einem Dokument ersichtlich sein.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Einlagen mit einer Rendite, die in Abhängigkeit von einem Zinssatz bestimmt wird; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b bis g, i und j der Richtlinie 2003/71/EG genannte Wertpapiere; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) sonstige Wertpapiere, in denen kein Derivat eingebettet ist;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) „Anlageprodukt“ eine Anlage, bei der unabhängig von der Rechtsform der Anlage der dem Anleger rückzuzahlende Betrag von Schwankungen von Referenzwerten oder Fluktuationen bei der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, ***die nicht direkt vom Anleger erworben werden***, abhängig ist;

(a) „Anlageprodukt“ eine Anlage, bei der unabhängig von der Rechtsform der Anlage der dem Anleger rückzuzahlende Betrag von Schwankungen von Referenzwerten oder Fluktuationen bei der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte abhängig ist;

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) „Person, die Anlageprodukte verkauft“ eine Person, die Anlageprodukte an Kleinanleger, Vertriebsstellen oder Personen, die für eine Anlage eines Kleinanlegers als Intermediäre fungieren, vermarktet, vertreibt oder verkauft;

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Der Anlageproduktanbieter fasst für jedes von ihm aufgelegte Anlageprodukt ein Basisinformationsblatt im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung ab und veröffentlicht das **Informationsblatt auf einer Website seiner Wahl**, bevor das Anlageprodukt an Kleinanleger verkauft werden kann.

Geänderter Text

Der Anlageproduktanbieter fasst für jedes von ihm aufgelegte Anlageprodukt ein Basisinformationsblatt im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung ab und veröffentlicht das **Basisinformationsblatt auf seiner Website**, bevor das Anlageprodukt an Kleinanleger verkauft werden kann. **Das Basisinformationsblatt wird, falls erforderlich, von der Person ergänzt, die das Anlageprodukt verkauft.**

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Produktgenehmigungsverfahren

Vor der Abfassung des Basisinformationsblatts gemäß Artikel 5 bewertet der Produkthanbieter, ob das Anlageprodukt mit den Interessen von Kleinanlegern vereinbar ist und sieht zu diesem Zweck ein dokumentiertes Produktgenehmigungsverfahren vor.

Mit dem Produktgenehmigungsverfahren wird dafür gesorgt, dass alle Anlageprodukte den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarkts gerecht werden und dass der Produkthanbieter eine Bewertung aller potenziellen Risiken

durchgeführt hat, die für die Bedürfnisse des bestimmten Zielmarkts bestehen. Bei dieser Bewertung wird das Anlageprodukt einem Belastungstest unterzogen.

Durch das Produktgenehmigungsverfahren wird dafür gesorgt, dass Anlageprodukte, die bereits verkauft werden, regelmäßig überprüft werden, damit das Produkt stets den Bedürfnissen von Kleinanlegern gerecht wird.

Das Produktgenehmigungsverfahren wird jährlich überprüft. Der Anlageproduktanbieter muss jederzeit in der Lage sein, der zuständigen Behörde eine aktuelle ausführliche Beschreibung der Art und der Modalitäten des Produktgenehmigungsverfahrens vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Basisinformationsblatt ist eine eigenständige Unterlage, die von Werbematerialien deutlich zu unterscheiden ist.

Geänderter Text

2. Das Basisinformationsblatt ist eine eigenständige Unterlage, die von Werbematerialien deutlich zu unterscheiden ist ***und keine Werbematerialien oder Anlageempfehlungen enthält.***

Or. en

Begründung

Das Basisinformationsblatt darf keine Werbebotschaft oder Kaufempfehlung für das Anlageprodukt enthalten. Dies geht jedoch nicht deutlich aus der Verordnung hervor. Da nicht sicher ist, ob festgelegt wird, dass das Basisinformationsblatt von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss, bevor es ausgegeben wird, muss diese

Bestimmung so präzise wie möglich sein.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

(iii) auf Fachtermini wird verzichtet, wenn stattdessen eine allgemein verständliche Sprache verwendet werden kann.

Geänderter Text

(iii) auf **Abkürzungen und** Fachtermini wird verzichtet, wenn stattdessen eine allgemein verständliche Sprache verwendet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Das Basisinformationsblatt wird in **der Amtssprache oder in einer der** Amtssprachen des Mitgliedstaats geschrieben, in dem das Anlageprodukt **verkauft** wird, oder in einer von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierten Sprache; falls es in einer anderen Sprache geschrieben wurde, wird es in eine dieser Sprachen übersetzt.

Geänderter Text

Das Basisinformationsblatt wird in **den** Amtssprachen des Mitgliedstaats geschrieben, in dem das Anlageprodukt **vertrieben** wird, oder in **der Amtssprache, die in dem Teil des Mitgliedstaats genutzt wird, in dem das Anlageprodukt vertrieben wird, oder in** einer **anderen** von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierten Sprache, **falls diese in dem Teil des Mitgliedstaats genutzt wird, in dem das Anlageprodukt vertrieben wird**; falls es in einer anderen Sprache geschrieben wurde, wird es in eine dieser Sprachen übersetzt.

Or. en

Begründung

Der Entwurf von Artikel 7 könnte sich als problematisch erweisen: Aufgrund des Wortlauts kann ein Anlageprodukt für Kleinanleger in einer Sprache angeboten werden,

die von den Verbrauchern nicht (gut) verstanden wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) in einem Abschnitt am Anfang des Informationsblatts den Namen des Anlageprodukts und die Identität des Anlageproduktanbieters;

Geänderter Text

(a) in einem Abschnitt am Anfang des Informationsblatts den Namen des Anlageprodukts und die Identität des Anlageproduktanbieters (*Name und Adresse seines Hauptsitzes*);

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) der Frage, ob der Anlageproduktanbieter spezielle Ergebnisse im Bereich Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung *entweder in Bezug auf seine Geschäftsausübung oder in Bezug auf das Anlageprodukt anstrebt*, und falls ja Angaben zu den angestrebten Ergebnissen und den dazu eingesetzten Mitteln;

Geänderter Text

iii) der Frage, ob der Anlageproduktanbieter spezielle Ergebnisse im Bereich Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung *anstrebt, einschließlich der Frage, ob es sich bei dem Produkt um eine Anlage oder eine Wette handelt*, und falls ja Angaben zu den angestrebten Ergebnissen und den dazu eingesetzten Mitteln, *wobei nur Produkte als Anlage bezeichnet werden dürfen, mit deren Erwerb direkt oder indirekt zur Finanzierung eines Projekts oder eines Unternehmens oder zur Senkung der Kosten einer künftigen derartigen Finanzierung beigetragen wird*;

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vi) Szenarien zur Wertentwicklung, falls dies für die Art des Produkts relevant ist; *entfällt*

Or. en

Begründung

Vgl. Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e in seiner geänderten Fassung.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) der Frage, ob das Anlageprodukt von einem Entschädigungs- oder Sicherungssystem gedeckt ist;

ii) der Frage, ob das Anlageprodukt von einem Entschädigungs- oder Sicherungssystem gedeckt ist, ***mit genauen Angaben darüber, welche Risiken durch das System abgesichert sind und welche nicht;***

Or. en

Begründung

Der Schutz im Rahmen eines Entschädigungs- oder Sicherungssystems kann verschiedentlich gestaltet sein: Im Rahmen des Entschädigungssystems für Anleger genießen die Kunden keinen Schutz vor dem Verlust von Instrumenten durch die Wertpapierfirma, vor finanziellen Verlusten, die auf die Volatilität der zugrundeliegenden Vermögenswerte zurückzuführen sind, und vor einer Insolvenz der Emittenten dieser zugrundeliegenden Vermögenswerte. Diese Verordnung sollte präziser formuliert werden, damit diese Bestimmung nicht missbräuchlich verwendet werden kann.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Risiken bestehen und was könnte ich zurückbekommen?“ das Risiko-/Renditeprofil des Anlageprodukts, darunter ein Gesamtindikator für dieses Profil und Warnungen hinsichtlich spezieller Risiken, die sich in dem Gesamtindikator möglicherweise nicht vollständig widerspiegeln;

Geänderter Text

(e) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Risiken bestehen und was könnte ich zurückbekommen?“ das Risiko-/Renditeprofil des Anlageprodukts, darunter ein Gesamtindikator für dieses Profil **in Form indikativer Szenarien zur Weiterentwicklung** und Warnungen hinsichtlich spezieller Risiken, die sich in dem Gesamtindikator möglicherweise nicht vollständig widerspiegeln;

Or. en

Begründung

Indikative Szenarien zur Weiterentwicklung stellen ein sehr nützliches Mittel zur Bereitstellung von verständlichen Informationen über Risiko und Rendite dar. Sie sind Risikoindikatoren vorzuziehen, die auf einer Bilanz der bisherigen Entwicklung beruhen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Wie hat sich das Produkt bisher entwickelt?“ die bisherige Wertentwicklung des Anlageprodukts, falls dies angesichts der Art des Produkts und seiner bisherigen Existenzdauer relevant ist;

Geänderter Text

(g) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Wie hat sich das Produkt bisher entwickelt?“ die bisherige Wertentwicklung des Anlageprodukts, falls dies angesichts der Art des Produkts und seiner bisherigen Existenzdauer relevant ist, **wobei die bisherige Wertentwicklung nur in Verbindung mit einem angemessenen Hinweis darauf dargelegt werden darf, dass sie nicht als verlässliches Indiz für die künftige Wertentwicklung dient; wird im Rahmen der Anlagestrategie auf einen Bezugswert**

verwiesen, wird mit der Wertentwicklung des Anlageprodukts auch die Entwicklung des Bezugswerts veröffentlicht;

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) für Altersvorsorgeprodukte in einem Abschnitt mit der Überschrift „Was könnte ich bekommen, wenn ich in den Ruhestand gehe?“ Vorausschätzungen möglicher künftiger Ergebnisse.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Falls erforderlich erläutern Personen, die Anlageprodukte verkaufen,

- i) die für das Anlageprodukt in dem Mitgliedstaat, in dem sie über das Produkt beraten oder es vertreiben, geltenden Steuervorschriften;*
- ii) die Kosten in Verbindung mit dem Anlageprodukt, wenn sie als Intermediäre fungieren;*
- iii) die in Verbindung mit der Transaktion durch den Anbieter oder Dritte gemäß Richtlinie 2004/39/EG und Richtlinie 2002/39/EG entrichteten Provisionen, Retrozessionen oder anderen*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird: die Einzelheiten der Darstellung und des Inhalts der in Absatz 2 genannten Informationen, die Darstellung und die Einzelheiten der weiteren Informationen, die der Produkthanbieter in das Basisinformationsblatt gemäß Absatz 3 aufnehmen kann, und die Einzelheiten des gemeinsamen Formats und des gemeinsamen Symbols im Sinne von Absatz 4. Die Kommission trägt den Unterschieden zwischen Anlageprodukten und den Kompetenzen von Kleinanlegern sowie den Merkmalen von Anlageprodukten Rechnung, die es dem Kleinanleger ermöglichen, zwischen verschiedenen zugrundeliegenden Anlagen oder sonstigen Optionen, die das Produkt bietet, zu wählen, wobei auch zu beachten ist, ob diese Wahl zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen oder später geändert werden kann.

Geänderter Text

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird: die Einzelheiten der Darstellung und des Inhalts der in Absatz 2 **und Absatz 3 Buchstabe a** genannten Informationen, die Darstellung und die Einzelheiten der weiteren Informationen, die der Produkthanbieter **und die Person, die Anlageprodukte verkauft**, in das Basisinformationsblatt gemäß Absatz 3 aufnehmen können, und die Einzelheiten des gemeinsamen Formats und des gemeinsamen Symbols im Sinne von Absatz 4. Die Kommission trägt den Unterschieden zwischen Anlageprodukten und den Kompetenzen von Kleinanlegern sowie den Merkmalen von Anlageprodukten Rechnung, die es dem Kleinanleger ermöglichen, zwischen verschiedenen zugrundeliegenden Anlagen oder sonstigen Optionen, die das Produkt bietet, zu wählen, wobei auch zu beachten ist, ob diese Wahl zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen oder später geändert werden kann. **Die Kommission führt vor dem Erlass delegierter Rechtsakte angemessene Erprobungen bei Kleinanlegern durch, um die Maßnahmen zu ermitteln, die am besten für Kleinanleger geeignet sind.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Grundsätze, die für Ergebnisse in Bezug auf Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung gemäß Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii dieses Artikels genutzt werden, und die Unterscheidung zwischen „Wette“ und „Anlage“.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In den Entwürfen der technischen Regulierungsstandards wird den verschiedenen Gattungen von Anlageprodukten Rechnung getragen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [...] vor.

In den Entwürfen der technischen Regulierungsstandards wird den verschiedenen Gattungen von Anlageprodukten ***und den bereits im Rahmen der Richtlinie 2009/65/EG erfolgten Arbeiten, mit der ein Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger über OGAW eingeführt wurde,*** Rechnung getragen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [...] vor.

Or. en

Begründung

Die Europäische Kommission und die ESMA haben bereits umfangreiche Arbeiten im Hinblick auf das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger über OGAW durchgeführt und bereits Informationen über die Bedürfnisse der Kunden

gesammelt. In Bezug auf das Basisinformationsblatt für „verpackte“ Anlageprodukte für Kleinanleger sollten daher die bereits erfolgten Arbeiten genutzt werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Bedingungen, unter denen Kleinanleger über ein überarbeitetes Basisinformationsblatt für ein von ihnen erworbenes Anlageprodukt informiert werden müssen.

Geänderter Text

(d) die Bedingungen **in Bezug auf das Produkt selbst oder die Marktbedingungen**, unter denen Kleinanleger über ein überarbeitetes Basisinformationsblatt für ein von ihnen erworbenes Anlageprodukt informiert werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Hat ein Anlageproduktanbieter ein Basisinformationsblatt erstellt, das nicht den Anforderungen der Artikel 6, 7 und 8 entspricht und auf das sich ein Kleinanleger bei einer Anlageentscheidung gestützt hat, kann der Kleinanleger gegenüber dem Anbieter Ansprüche für Verluste, die ihm durch die Verwendung des Basisinformationsblatt entstanden sind, geltend machen.

Geänderter Text

1. Hat ein Anlageproduktanbieter **oder eine Person, die Anlageprodukte verkauft**, ein Basisinformationsblatt erstellt, das nicht den Anforderungen der Artikel 6, 7 und 8 entspricht und auf das sich ein Kleinanleger bei einer Anlageentscheidung gestützt hat, kann der Kleinanleger gegenüber dem Anbieter **oder der Person, die Anlageprodukte verkauft**, Ansprüche für Verluste, die ihm durch die Verwendung des Basisinformationsblatt entstanden sind, geltend machen.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Weist ein Kleinanleger nach, dass ihm infolge der Verwendung von in den Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen ein Verlust entstanden ist, muss der Anlageproduktanbieter beweisen, dass das Basisinformationsblatt in Übereinstimmung mit den Artikeln 6, 7 und 8 abgefasst worden ist.

Geänderter Text

2. Weist ein Kleinanleger nach, dass ihm infolge der Verwendung von in den Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen ein Verlust entstanden ist, muss der Anlageproduktanbieter **oder die Person, die Anlageprodukte verkauft**, beweisen, dass das Basisinformationsblatt in Übereinstimmung mit den Artikeln 6, 7 und 8 abgefasst worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine Person, die ein Anlageprodukt an Kleinanleger verkauft, stellt ihnen das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor dem Abschluss einer Transaktion im Zusammenhang mit dem Anlageprodukt zur Verfügung.

Geänderter Text

1. Eine Person, die ein Anlageprodukt an Kleinanleger verkauft, stellt ihnen das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor dem Abschluss einer Transaktion im Zusammenhang mit dem Anlageprodukt zur Verfügung. **Wird einem Kunden eine Anlage empfohlen, so ist ihm das Basisinformationsblatt unverzüglich auszuhändigen.**

Or. en

Begründung

Eine Beratung oder Empfehlung sollte nicht ohne Verweis auf das Basisinformationsblatt und die Aushändigung dieses Blatts erfolgen. Anlageentscheidungen werden in den ersten Momenten nach einer Empfehlung getroffen. Wird das Basisinformationsblatt nicht im Moment der Empfehlung ausgehändigt, lässt seine Wirkung erheblich nach.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 kann eine Person, die ein Anlageprodukt verkauft, dem Kleinanleger das Basisinformationsblatt unmittelbar nach dem Abschluss der Transaktion zur Verfügung stellen, wenn

entfällt

(a) der Kleinanleger sich entscheidet, die Transaktion mithilfe eines Fernkommunikationsmittels zu tätigen,

(b) die Bereitstellung des Basisinformationsblatts gemäß Absatz 1 nicht möglich ist und

(c) die Person, die das Anlageprodukt verkauft, den Kleinanleger über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt hat.

Or. en

Begründung

Mit dieser Ausnahme würde die Verordnung über das Basisinformationsblatt eine erhebliche Rechtslücke aufweisen. Das Basisinformationsblatt wird benötigt, damit eine fundierte Anlageentscheidung getroffen werden kann, weswegen es ohne die Möglichkeit, es zu lesen, nicht erlaubt sein sollte, eine Anlage zu tätigen. Andernfalls könnten Bankverkäufer ihre Kunden telefonisch kontaktieren, ein Produkt empfehlen und den Auftrag für eine Anlage erhalten, bevor die Kunden die Möglichkeit haben, das Basisinformationsblatt zu lesen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Werden im Namen eines Kleinanlegers

3. Werden im Namen eines Kleinanlegers

PE502.113v01-00

30/55

PR\922803DE.doc

aufeinander folgende Transaktionen im Zusammenhang mit demselben Anlageprodukt gemäß den Anweisungen, die der Anleger an die Person, die das Anlageprodukt verkauft, vor der ersten Transaktion gegeben hat, durchgeführt, gilt die Verpflichtung nach Absatz 1, ein Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, nur für die erste Transaktion.

aufeinander folgende Transaktionen im Zusammenhang mit demselben Anlageprodukt gemäß den Anweisungen, die der Anleger an die Person, die das Anlageprodukt verkauft, vor der ersten Transaktion gegeben hat, durchgeführt, gilt die Verpflichtung nach Absatz 1, ein Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, nur für die erste Transaktion, *es sei denn, das Basisinformationsblatt wurde seit der ersten Transaktion aktualisiert.*

Or. en

Begründung

Wurde das Basisinformationsblatt aktualisiert, gilt die erste Aushändigung des Basisinformationsblatts für weitere Transaktionen nicht als ausreichend.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Kleinanleger bestätigt durch eine physische oder elektronische Unterschrift, dass er den Inhalt des Basisinformationsblatts berücksichtigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Artikel 13a, 13b, 13c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

KAPITEL IIa PRODUKTINTERVENTION

Artikel 13a

Interventionsbefugnisse der ESA

1. Die ESA überwacht gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Anlageprodukte oder Finanzinstrumente, die in der Union vermarktet, vertrieben oder verkauft werden. Die ESA analysieren neue Anlageprodukte oder Finanzinstrumente, bevor sie in der Union vermarktet, vertrieben oder verkauft werden, gemeinsam mit den zuständigen Behörden.

2. Die ESA können gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nach begründeter Feststellung, dass die Bedingungen der Absätze 3 und 4 dieses Artikels erfüllt sind, die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von Anlageprodukten oder Finanzinstrumenten vorübergehend verbieten.

Ein Verbot oder eine Beschränkung kann unter von den ESA festgelegten Bedingungen vorbehaltlich von Ausnahmen geltend gemacht werden.

3. Eine ESA fasst einen Beschluss gemäß Absatz 2 nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) die vorgeschlagene Maßnahme begegnet einer wesentlichen Gefahr für den Anlegerschutz oder die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte oder aber die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union;

(b) die Regulierungsanforderungen nach dem Unionsrecht, die auf das jeweilige Anlageprodukt, das jeweilige Finanzinstrument oder die jeweilige

*Finanztätigkeit angewandt werden,
wenden die Gefahr nicht ab;*

*(c) eine zuständige Behörde oder mehrere
zuständige Behörden haben keine
Maßnahmen ergriffen, um der
Bedrohung zu begegnen, oder die
ergriffenen Maßnahmen werden der
Bedrohung nicht in angemessener Weise
gerecht.*

*Wenn die Voraussetzungen nach
Unterabsatz 1 erfüllt sind, können die
ESA das Verbot oder die Beschränkung
nach Absatz 2 vorsorglich aussprechen,
bevor ein Anlageprodukt oder
Finanzinstrument vermarktet oder an
Kunden verkauft wird.*

*4. Bei der Ergreifung von Maßnahmen im
Sinne dieses Artikels berücksichtigt eine
ESA das Ausmaß, in dem die Maßnahme*

*(a) keinen negativen Effekt auf die
Effizienz der Finanzmärkte oder auf die
Anleger zeitigt, der in keinem Verhältnis
zu den Vorteilen der Maßnahme steht;
und*

*(b) kein Risiko einer Aufsichtsarbitrage
schafft.*

*Haben eine zuständige Behörde oder
mehrere zuständige Behörden eine
Maßnahme nach Artikel 13b ergriffen,
kann eine ESA die in Absatz 2 genannten
Maßnahmen ergreifen, ohne die in
Artikel 13c vorgesehene Stellungnahme
abzugeben.*

*5. Bevor eine ESA beschließt,
Maßnahmen im Sinne dieses Artikels zu
ergreifen, unterrichtet sie die zuständigen
Behörden über ihr vorgeschlagenes
Vorgehen.*

*6. Vor einer Entscheidung gemäß
Absatz 2 gibt eine ESA ihre Absicht
bekannt, ein Anlageprodukt oder
Finanzinstrument zu verbieten oder zu
beschränken, falls innerhalb einer
bestimmten Frist nicht bestimmte*

Änderungen an den Merkmalen des Anlageprodukts oder Finanzinstruments vorgenommen werden.

7. Jede ESA veröffentlicht auf ihrer Website jeden Beschluss einer nach diesem Artikel zu ergreifenden Maßnahme. In der Mitteilung werden die Einzelheiten des Verbots oder der Beschränkung erläutert und ein Zeitpunkt nach der Veröffentlichung der Mitteilung genannt, an dem die Maßnahmen wirksam werden. Ein Verbot oder eine Beschränkung gelten erst dann, wenn die Maßnahmen wirksam geworden sind.

8. Die einschlägigen ESA überprüfen ein Verbot oder eine Beschränkung gemäß Absatz 2 in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber alle drei Monate. Werden das Verbot oder die Beschränkung nach Ablauf dieser drei Monate nicht verlängert, treten sie automatisch außer Kraft.

9. Eine gemäß diesem Artikel beschlossene Maßnahme der ESA erhält Vorrang vor allen etwaigen früheren Maßnahmen einer zuständigen Behörde.

10. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23, in denen die Kriterien und Faktoren spezifiziert werden, die von den ESA bei der Bestimmung der Tatsache zu berücksichtigen sind, wann die Gefahren für den Anlegerschutz oder die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte oder aber die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a gegeben sind. Durch diese delegierten Rechtsakte wird sichergestellt, dass die ESA in der Lage sind, gegebenenfalls vorsorglich zu handeln, und nicht abwarten müssen, bis das Produkt oder das Finanzinstrument vermarktet oder die Form der

Finanztätigkeit oder -praxis aufgenommen wurde, um Maßnahmen ergreifen zu können.

Artikel 13b

Produktintervention seitens der zuständigen Behörden

1. Die zuständigen Behörden überwachen Anlageprodukte oder Finanzinstrumente, die in ihrem Mitgliedstaat oder von ihrem Mitgliedstaat aus vermarktet, vertrieben oder verkauft werden, und können neue Anlageprodukte oder Finanzinstrumente analysieren, bevor sie in dem Mitgliedstaat oder von dem Mitgliedstaat aus vermarktet, vertrieben oder verkauft werden.

2. Eine zuständige Behörde kann folgende Handlungen in einem Mitgliedstaat oder von einem Mitgliedstaat aus verbieten oder beschränken:

(a) die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von Anlageprodukten oder Finanzinstrumenten;

(b) eine Form der Finanztätigkeit oder -praxis;

3. Eine zuständige Behörde kann die in Absatz 2 genannte Maßnahme ergreifen, wenn sie sich hinreichend vergewissert hat, dass

(a) ein Anlageprodukt, ein Finanzinstrument, eine Finanztätigkeit oder eine Finanzpraxis in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, auch durch Vermarktung, Vertrieb, Vergütung oder Anreize im Zusammenhang mit dem Anlageprodukt oder Finanzinstrument, erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft oder eine ernsthafte Gefahr für die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte oder aber die Stabilität des gesamten oder eines Teils

des Finanzsystems darstellt;

(b) ein Derivat negative Auswirkungen auf den Preisbildungsmechanismus in dem zugrundeliegenden Markt hat;

(c) bestehende Regulierungsanforderungen nach Unionsrecht, die auf das Anlageprodukt, das Finanzinstrument, die Finanztätigkeit oder Finanzpraxis anwendbar sind, den in Absatz a genannten Risiken nicht hinreichend begegnen und das Problem besser durch eine stärkere Aufsicht oder Durchsetzung der vorhandenen Anforderungen gelöst würde;

(d) die Maßnahme verhältnismäßig ist, wenn man die Art der ermittelten Risiken, den Kenntnisstand der betreffenden Anleger oder Marktteilnehmer und die voraussichtliche Wirkung der Maßnahme auf Anleger und Marktteilnehmer berücksichtigt, die das Finanzinstrument eventuell halten und das Instrument oder die Finanztätigkeit nutzen oder davon profitieren;

(e) eine angemessene Konsultation mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten durchgeführt wurde, die von der Maßnahme erheblich betroffen sein können, und

(f) sich die Maßnahme nicht diskriminierend auf Dienstleistungen oder Tätigkeiten auswirkt, die von einem anderen Mitgliedstaat aus erbracht werden.

Wenn die Voraussetzungen nach Unterabsatz 1 erfüllt sind, können die zuständigen Behörden ein Verbot oder eine Beschränkung vorsorglich aussprechen, bevor ein Anlageprodukt oder Finanzinstrument vermarktet, vertrieben oder an Kunden verkauft wird.

Ein Verbot oder eine Beschränkung kann in Situationen oder vorbehaltlich von Ausnahmen gelten, die von der

zuständigen Behörde festgelegt werden.

4. Bevor sie ein Verbot oder eine Beschränkung gemäß Absatz 2 aussprechen, geben die zuständigen Behörden ihre Absicht bekannt, ein Anlageprodukt oder Finanzinstrument zu verbieten oder zu beschränken, falls nicht bestimmte Änderungen an den Merkmalen des Anlageprodukts oder Finanzinstruments innerhalb einer festgesetzten Frist vorgenommen werden.

5. Die zuständige Behörde spricht im Sinne dieses Artikels keine Verbote oder Beschränkungen aus, es sei denn, sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme allen anderen beteiligten zuständigen Behörden und den ESA schriftlich oder auf einem anderen, von den Behörden vereinbarten Weg folgende Einzelheiten übermittelt:

(a) Finanzinstrument, Finanztätigkeit oder Finanzpraxis, auf die sich die vorgeschlagene Maßnahme bezieht;

(b) genauer Charakter des vorgeschlagenen Verbots oder der vorgeschlagenen Beschränkung sowie geplanter Zeitpunkt des Inkrafttretens und

(c) Nachweise, auf die sie ihren Beschluss gestützt hat und die als Grundlage für die Feststellung dienen, dass die Bedingungen von Absatz 3 erfüllt sind.

6. Falls den Verbrauchern in der für die Konsultation nach Absatz 3 Buchstabe e benötigten Zeit und in der in Absatz 5 vorgesehenen Monatsfrist ein irreversibler Schaden entstehen könnte, kann die zuständige Behörde vorübergehend, aber nicht länger als drei Monate, Maßnahmen nach diesem Artikel ergreifen. In diesem Fall setzt die zuständige Behörde alle anderen Behörden und die ESA umgehend von der getroffenen Maßnahme in Kenntnis.

7. Die zuständige Behörde gibt auf ihrer Website jeden Beschluss zur Verhängung eines Verbots oder einer Beschränkung nach Absatz 2 bekannt. In der Mitteilung werden die Einzelheiten des Verbots oder der Beschränkung erläutert und es wird ein Zeitpunkt nach der Veröffentlichung der Mitteilung genannt, an dem die Maßnahmen wirksam werden, sowie die Nachweise, aufgrund deren die Erfüllung aller Bedingungen nach Absatz 1 belegt ist. Das Verbot oder die Beschränkung gelten nur für Maßnahmen, die nach der Veröffentlichung der Mitteilung ergriffen wurden.

8. Die zuständige Behörde kann ein Verbot oder eine Beschränkung widerrufen, wenn die Bedingungen nach Absatz 3 nicht mehr gelten.

9. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23, in denen die Kriterien und Faktoren spezifiziert werden, die von den zuständigen Behörden bei der Bestimmung der Tatsache zu berücksichtigen sind, wann die Gefahren für den Anlegerschutz oder die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte oder aber die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a gegeben sind.

Artikel 13c

Koordinierungsrolle der ESA

1. Bei Maßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 32 spielen die ESA die Rolle des Fazilitators und Koordinators. Insbesondere stellt jede ESA sicher, dass eine von einer zuständigen Behörde ergriffene Maßnahme gerechtfertigt und verhältnismäßig ist und dass die zuständigen Behörden gegebenenfalls einen kohärenten Ansatz wählen.

2. Nach Erhalt der Mitteilung nach Artikel 13 Buchstabe b in Bezug auf eine im Sinne dieses Artikels zu ergreifende Maßnahme gibt eine ESA eine Stellungnahme ab, in der sie klärt, ob sie das Verbot oder die Beschränkung für gerechtfertigt und verhältnismäßig hält. Hält die ESA Maßnahmen anderer zuständiger Behörden für notwendig, um die Risiken zu bewältigen, gibt sie auch dies in ihrer Stellungnahme an. Die Stellungnahme wird auf der Website der ESA veröffentlicht.

3. Werden von einer zuständigen Behörde Maßnahmen vorgeschlagen oder ergriffen, die der in Absatz 2 genannten Stellungnahme einer ESA zuwiderlaufen, oder wird das Ergreifen von Maßnahmen entgegen der abgegebenen Stellungnahme der ESMA von einer zuständigen Behörde abgelehnt, so veröffentlicht die betreffende zuständige Behörde auf ihrer Website umgehend eine Mitteilung, in der sie die Gründe für ihr Vorgehen vollständig darlegt.

Or. en

Begründung

Die Interventionsbefugnisse der EBA und der EIOPA sollten auf kohärente Art und Weise an die Interventionsbefugnisse der ESMA angeglichen werden, über die derzeit im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung (COM(2011)0652 – C7-0359/2011 – 2011/0296(COD) (MiFIR)) verhandelt wird.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II a – Artikel 13d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13d

**Genehmigung des
Basisinformationsblatts durch die**

zuständigen Behörden

1. Anlageproduktanbieter und Personen, die Anlageprodukte verkaufen, übermitteln der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Anlageprodukt vermarktet, vertrieben oder verkauft wird, das Basisinformationsblatt des Anlageprodukts.

2. Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass der Inhalt des Basisinformationsblatts mit den Bestimmungen von Kapitel II dieser Verordnung übereinstimmt, bevor das Anlageprodukt vermarktet, vertrieben oder verkauft wird.

Or. en

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14**

Vorschlag der Kommission

Anlageproduktanbieter sehen geeignete Verfahren und Vorkehrungen vor, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanleger, die in Bezug auf das Basisinformationsblatt eine Beschwerde eingereicht haben, zeitig und in angemessener Form eine sachdienliche Antwort erhalten.

Geänderter Text

Anlageproduktanbieter **und die Person, die das Anlageprodukt verkauft**, sehen geeignete Verfahren und Vorkehrungen vor, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanleger, die in Bezug auf das Basisinformationsblatt eine Beschwerde eingereicht haben, zeitig und in angemessener Form eine sachdienliche Antwort erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Die Entscheidungen, zu denen das Verfahren führt, **sind nicht** bindend;

(a) Die Entscheidungen, zu denen das Verfahren führt, **können für den Anlageproduktanbieter und die Person, die das Anlageprodukt verkauft**, bindend sein;

Or. en

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Dieser Artikel gilt für folgende Verstöße:

entfällt

(a) Das Basisinformationsblatt entspricht nicht Artikel 6 Absätze 1 bis 3 und Artikel 7;

(b) das Basisinformationsblatt enthält nicht die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 genannten Informationen oder ist nicht in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 4 abgefasst;

(c) Werbematerial enthält Informationen zu einem Anlageprodukt, die unter Missachtung des Artikels 9 den Informationen in dem Basisinformationsblatt widersprechen;

(d) das Basisinformationsblatt wird nicht, wie in Artikel 10 vorgeschrieben, überprüft und überarbeitet;

(e) das Basisinformationsblatt wurde nicht rechtzeitig, wie in Artikel 12 Absatz 1 vorgeschrieben, bereitgestellt;

(f) das Basisinformationsblatt wurde nicht kostenlos, wie in Artikel 13 Absatz 1 vorgeschrieben, bereitgestellt.

Begründung

Es besteht kein Grund dafür, eine Liste von Verstößen zu erstellen, für die der vorgeschlagene Artikel 18 gilt: Wird gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, so findet dieser Artikel Anwendung.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden die Befugnis haben, zumindest die folgenden **Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen** zu verhängen:

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden die Befugnis haben, zumindest die folgenden **Verwaltungssanktionen und anderen Maßnahmen** zu verhängen:

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) im Falle einer juristischen Person Geldbußen von bis zu 10 % des Umsatzes der betreffenden juristischen Person des vorangegangenen Geschäftsjahres, wobei im Falle von Tochterunternehmen der gesamte Jahresumsatz relevant ist, der im Abschluss des obersten Mutterunternehmens des vorangegangenen Geschäftsjahres ausgewiesen wurde;

Begründung

In Bezug auf die Verhängung von Verwaltungsstrafen muss im Vergleich zu anderen rechtlichen Regelungen, die auf Unionsebene vorgeschlagen wurden, für Harmonisierung gesorgt werden, und zwar insbesondere, was die vorgeschlagene MiFID und die vorgeschlagene OGAW-V-Richtlinie angeht.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) im Falle einer natürlichen Person Geldbußen von bis zu 5 000 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist, Geldbußen in entsprechender Höhe in der Landeswährung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

In Bezug auf die Verhängung von Verwaltungsstrafen muss im Vergleich zu anderen rechtlichen Regelungen, die auf Unionsebene vorgeschlagen wurden, für Harmonisierung gesorgt werden, und zwar insbesondere, was die vorgeschlagene MiFID und die vorgeschlagene OGAW-V-Richtlinie angeht.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden, falls sie eine oder mehrere **Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen** gemäß Absatz 2 verhängt haben, die Befugnis haben, an den betreffenden Kleinanleger direkt eine Mitteilung zu richten, in dem er über die

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden, falls sie eine oder mehrere **Verwaltungssanktionen und andere Maßnahmen** gemäß Absatz 2 verhängt haben, die Befugnis haben, an den betreffenden Kleinanleger direkt eine Mitteilung zu richten, in dem er über die

Verwaltungsmaßnahme oder **-sanktion** informiert und ihm mitgeteilt wird, wo er Beschwerden einreichen oder Forderungen anmelden kann, oder von dem Anbieter des Anlageprodukts oder der Person, die das Anlageprodukt verkauft, zu verlangen, eine solche Mitteilung an den betreffenden Kleinanleger zu richten.

Verwaltungssanktion oder **die andere Sanktionsmaßnahme** informiert und ihm mitgeteilt wird, wo er Beschwerden einreichen oder Forderungen anmelden kann, oder von dem Anbieter des Anlageprodukts oder der Person, die das Anlageprodukt verkauft, zu verlangen, eine solche Mitteilung an den betreffenden Kleinanleger zu richten.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei der Anwendung der in Artikel 19 Absatz 2 genannten **Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen** berücksichtigen die zuständigen Behörden alle relevanten Umstände, darunter:

Geänderter Text

Bei der Anwendung der in Artikel 19 Absatz 2 genannten **Verwaltungssanktionen und anderen Maßnahmen** berücksichtigen die zuständigen Behörden alle relevanten Umstände, darunter:

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) die Entschädigung von Kleinanlegern.

Or. en

Begründung

Die zuständigen Behörden können bestehende Entschädigungsverfahren zugunsten der

Kleinanleger berücksichtigen, wenn sie Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen verhängen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Hat die zuständige Behörde **Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen** öffentlich bekanntgegeben, meldet sie diese **Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen** zugleich der EBA, der EIOPA und der ESMA.

Geänderter Text

1. Hat die zuständige Behörde **Verwaltungssanktionen und andere Maßnahmen** öffentlich bekanntgegeben, meldet sie diese **Verwaltungssanktionen und anderen Maßnahmen** zugleich der EBA, der EIOPA und der ESMA.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der EBA, der EIOPA und der ESMA einmal pro Jahr eine Zusammenfassung von Informationen über alle gemäß Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 verhängten **Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen**.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der EBA, der EIOPA und der ESMA einmal pro Jahr eine Zusammenfassung von Informationen über alle gemäß Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 verhängten **Verwaltungssanktionen und anderen Maßnahmen**.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Alle bei den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Verstößen verhängten Sanktionen und Maßnahmen werden unverzüglich veröffentlicht, wobei mindestens die Art des Verstoßes gegen diese Verordnung und die Identität der Verantwortlichen bekanntgegeben werden, **außer wenn eine solche Offenlegung die Stabilität der Finanzmärkte ernsthaft gefährden würde.**

Geänderter Text

Alle bei den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Verstößen verhängten Sanktionen und **anderen** Maßnahmen werden unverzüglich veröffentlicht, wobei mindestens die Art des Verstoßes gegen diese Verordnung und die Identität der Verantwortlichen bekanntgegeben werden.

Or. en

Begründung

Die Ausnahmen in Bezug auf die Veröffentlichung von Sanktionen sollten gestrichen werden. Die Art der in Artikel 19 Absatz 1 genannten Verstöße führt nicht dazu, dass eine Veröffentlichung eine ernsthafte Gefahr für die Finanzmärkte darstellen würde. Wenn die Namen der sanktionierten Emittenten oder Intermediäre nicht veröffentlicht werden, wird niemals eine abschreckende Wirkung erreicht werden, die ausreicht, um illegale Praktiken zu verhindern, und es wird stets von Vorteil sein, gegen die Bestimmungen zu verstoßen.

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Würde eine solche Bekanntmachung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, geben die zuständigen Behörden die Sanktionen oder Maßnahmen auf anonymer Basis bekannt.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Die Ausnahmen in Bezug auf die Veröffentlichung von Sanktionen sollten gestrichen

werden. Die Art der in Artikel 19 Absatz 1 genannten Verstöße führt nicht dazu, dass eine Veröffentlichung eine ernsthafte Gefahr für die Finanzmärkte darstellen würde. Wenn die Namen der sanktionierten Emittenten oder Intermediäre nicht veröffentlicht werden, wird niemals eine abschreckende Wirkung erreicht werden, die ausreicht, um illegale Praktiken zu verhindern, und es wird stets von Vorteil sein, gegen die Bestimmungen zu verstoßen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2 **und** Artikel 12 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von [vier Jahren] ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat spricht sich spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums gegen die Verlängerung aus.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, **Artikel 13a Absatz 10 und Artikel 13b Absatz 9** wird der Kommission für einen Zeitraum von [vier Jahren] ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat spricht sich spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums gegen die Verlängerung aus.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2 **und** Artikel 12 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, **Artikel 13a Absatz 10 und Artikel 13b Absatz 9** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der

Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2 **und** Artikel 12 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, **Artikel 13a Absatz 10 und Artikel 13b Absatz 9** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 27 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften sowie Personen, die OGAW-Anteile im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der genannten Richtlinie verkaufen, sind von den Verpflichtungen der vorliegenden Verordnung bis zum [im ABl. bitte Datum einfügen: **5 Jahre** nach dem Inkrafttreten] ausgenommen.

Geänderter Text

I. In Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 27 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften sowie Personen, die OGAW-Anteile im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der genannten Richtlinie verkaufen, sind von den Verpflichtungen der vorliegenden Verordnung bis zum [im ABl. bitte Datum einfügen: **3 Jahre** nach dem Inkrafttreten] ausgenommen.

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten müssen Verwaltungsgesellschaften in Verbindung mit der OGAW-Richtlinie gemäß nationaler Bestimmungen auch für Nicht-OGAW Basisinformationsblätter vorlegen. Somit besteht in Bezug auf diese Produkte für Anleger ein Schutz, der mit jenem bei OGAW vergleichbar ist. Daher sollten die Bestimmungen der Verordnung über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte nach einem Zeitraum von drei Jahren anwendbar sein.

Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. AIFM im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU und Personen, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie AIF-Anteile verkaufen, sind bis ...* von den Verpflichtungen dieser Verordnung ausgenommen, wenn sie gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG oder gemäß den einschlägigen Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts ein Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger bereitstellen.

*** ABl.: Bitte das Datum (drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung) einfügen.**

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten müssen Verwaltungsgesellschaften in Verbindung mit der OGAW-Richtlinie gemäß nationaler Bestimmungen auch für Nicht-OGAW Basisinformationsblätter vorlegen. Somit besteht in Bezug auf diese Produkte für Anleger ein Schutz, der mit jenem bei OGAW vergleichbar ist. Daher sollten die Bestimmungen der Verordnung über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte nach einem Zeitraum von drei Jahren anwendbar sein.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission überprüft diese Verordnung spätestens vier Jahre nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Die Überprüfung beinhaltet einen allgemeinen Überblick über die praktische Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Markt für Kleinanlegerprodukte. ***In*** Bezug auf ***OGAW*** im Sinne von ***Artikel 1 Absatz 2*** der ***Richtlinie 2009/65/EG*** wird bei der Überprüfung bewertet, ob die ***Übergangsregelungen des Artikels 24 der vorliegenden Verordnung verlängert werden sollten oder ob nach Feststellung eventuell erforderlicher Anpassungen die Vorschriften über die wesentlichen Informationen für den Anleger in der Richtlinie 2009/65/EG durch das Basisinformationsblatt dieser Verordnung ersetzt oder als gleichwertig betrachtet werden könnten.*** Bei der Überprüfung

Geänderter Text

1. Die Kommission überprüft diese Verordnung spätestens vier Jahre nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Die Überprüfung beinhaltet einen allgemeinen Überblick über die praktische Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Markt für Kleinanlegerprodukte. In Bezug auf ***Finanzprodukte*** im Sinne der ***Richtlinie 2003/71/EG*** wird bei der Überprüfung bewertet, ob die ***Anforderungen einer Zusammenfassung des Prospekts außer Kraft gesetzt werden sollte.*** Bei der Überprüfung wird auch eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf sonstige Finanzprodukte in Betracht gezogen.

wird auch eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf sonstige Finanzprodukte in Betracht gezogen.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Arbeit, die bisher von der Europäischen Kommission infolge der Aufforderung des ECOFIN-Rates vom Mai 2007, die Übereinstimmung von EU-Rechtsrechtsvorschriften für verschiedene Arten von Kleinanlegerprodukten zu prüfen, geleistet wurde, ist zu begrüßen. In ihrer im April herausgegebenen Mitteilung über Anlageprodukte für Kleinanleger nannte die Kommission zwei Bereiche, in denen noch Arbeiten zu leisten sind: Bestimmungen über den Vertrieb und Bestimmungen über Produktinformationen. Der aktuelle Vorschlag geht auf die Arbeiten über Produktinformationen zurück, ist jedoch Teil eines breiter angelegten Legislativpakets, mit dem das Vertrauen der Verbraucher in die Finanzmärkte wieder hergestellt werden soll und das auf eine umfassende Überarbeitung der Richtlinie über die Versicherungsvermittlung (IMD) aufbaut, um für einen hohen Schutz der Kunden zu sorgen, die Versicherungsprodukte erwerben, und die Funktion der Verwahrstelle für OGAW zu stärken. Die in dieser Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen über Produktinformationen ergänzen die Anlegerschutzmaßnahmen hinsichtlich Anlageberatung und Vertriebsdienste gemäß MiFID/MiFIR. Bei der Überarbeitung der IMD wird es speziell um die Verbesserung der Vertriebsregeln für Anlageversicherungsprodukte gehen.

Jedoch soll an dieser Stelle auf einige weitere Problembereiche des vorliegenden Vorschlags der Kommission für eine Verordnung hingewiesen werden: Das Basisinformationsblatt sollte nicht vornehmlich dem Zweck dienen, Anbieter darin zu unterstützen, ihre Produkte zu verkaufen, sondern jenem, Kleinanleger darin zu fördern, eine angemessene Anlageentscheidung zu treffen.

1) Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich dieser Verordnung sollte nicht auf „verpackte“ Anlageprodukte oder Anlagen mit einer (teilweise) ungewissen Rendite beschränkt sein. Es sollte ausnahmslos für alle Spar- oder Anlageprodukte ein Basisinformationsblatt für die Verbraucher verfügbar sein. Dies stellt eine Bedingung dafür dar, dass die Verbraucher einen Reflex dahingehend entwickeln, das Basisinformationsblatt bei allen Spar- oder Anlageprodukten zu konsultieren, die ihnen angeboten werden. Insbesondere sollte der Geltungsbereich auf Aktien, zinssatzabhängige Sparprodukte, einschließlich Staatsanleihen, Festgeldkonten und Lebensversicherungen, ausgeweitet werden. Dies ist von entscheidender Bedeutung, da andernfalls das Risiko besteht, dass durch Basisinformationsblätter komplexere Produkte gefördert werden, was eine „unerwartete Folge“ der Einführung dieser Blätter darstellen würde. Auch die EZB hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass für verschiedene Arten von Anlageprodukten gleiche Bedingungen geschaffen werden sollten, damit es nicht zu Aufsichtsarbitrage zum Schaden der Anlageprodukte kommt, die nicht in den Geltungsbereich des Vorschlags für eine Verordnung fallen, wie beispielsweise nicht komplexe Finanzinstrumente.

2) Besteuerung:

Die Informationen des Anbieters sollten durch Informationen der Vertriebsstellen ergänzt werden. Die lokalen Steuervorschriften, die für Anlageprodukte anwendbar sind,

sind von entscheidender Bedeutung, um Anlageprodukte vergleichen zu können. Darüber hinaus können die Kosten, die in Verbindung mit einer Anlage entstehen, je nach Vertriebsstelle variieren. Ohne die zusätzlichen Informationen (Steuervorschriften, Kosten und Vergütung) wäre eine Entscheidung auf der Grundlage des Basisinformationsblatt keine fundierte Entscheidung und der Kunde wäre nicht in der Lage zu entscheiden, welches Produkt sich für ihn eignet. Diese Informationen sollten so verständlich wie möglich sein und höchstens ein Viertel des Gesamtdokuments ausmachen.

3) Risikoindikatoren:

Indikative Szenarien zur Weiterentwicklung auf der Grundlage einer Multifaktoren-Analyse (z. B. Gegenpartearisiken) sind Risikoindikatoren vorzuziehen, die auf einer Bilanz der bisherigen Entwicklung beruhen. Jedoch sollte sich der Kleinanleger darüber bewusst sein, dass andere Risiken in diesem Entwicklungsszenario möglicherweise nicht berücksichtigt werden.

4) Information für Anleger über die Auswirkungen von Fonds:

Informationen über die Auswirkungen des Anlageprodukts in Bezug auf Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung sind entscheidende Komponenten, die die Kleinanleger bei Anlageentscheidungen berücksichtigen müssen.

5) Verbindungen zu anderen Verordnungen:

Es ist wünschenswert, dass das im Rahmen des vorliegenden Vorschlags erforderliche Dokument so weit wie möglich an das Dokument mit wesentlichen Angaben für den Anleger gemäß der OGAW-Richtlinie angepasst wird. Im Rahmen dieses Entwurfs eines Berichts wird nicht vorgeschlagen, die Ausnahme aufzuheben, die für OGAW-Produkte in Bezug auf die Einhaltung der neuen Bestimmungen gilt, sondern lediglich, den Zeitraum, für den diese Ausnahme gilt, zu kürzen (und zwar von fünf auf drei Jahre) und durchzusetzen, dass bei der Arbeit an technischen Regulierungsstandards auf die Arbeit aufgebaut wird, die bereits in Bezug auf OGAW geleistet wurde. Langfristig sollte in Betracht gezogen werden, das Basisinformationsblatt und die Anforderungen im Rahmen der Bestimmungen in Bezug auf Prospekte und Solvabilität II besser zu formulieren. Es wird jedoch nicht vorgeschlagen, Artikel 3 des vorliegenden Vorschlags zu ändern, nach dem diese Anforderungen auch künftig parallel gelten.

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass sich viele andere Texte auf den Vertrieb der Produkte auswirken können, die unter diesen Vorschlag einer Verordnung fallen. In der beigelegten Grafik werden einige dieser Zusammenhänge skizziert. Auch diese Übersicht ist nicht erschöpfend – beispielsweise wäre die Anforderung eines Basisinformationsblattes gegeben, wenn alternative Investmentfonds gemäß Artikel 43 der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Richtlinie 2011/61/EU) an Kleinanleger vermarktet werden.

6) Haftungsregelung und Sanktionen:

Die Befugnisse der ESA sollten gestärkt werden. Darüber hinaus sollten die Ausnahmen in Bezug auf die Veröffentlichung von Sanktionen gestrichen werden. Verstöße gegen die Anforderungen dieser Verordnung sind nicht dergestalt, dass ihre Veröffentlichung

eine ernsthafte Gefahr für die Finanzmärkte darstellen würde. Wenn die Namen der sanktionierten Emittenten oder Intermediäre nicht veröffentlicht werden, wird niemals eine abschreckende Wirkung erreicht werden, die ausreicht, um illegale Praktiken zu verhindern, und es wird stets von Vorteil sein, gegen die Bestimmungen zu verstoßen. Alle Verstöße gegen die Verordnung sollten strafbar sein und es besteht kein Bedarf an einer erschöpfenden Liste. Darüber hinaus können bei Beschlüssen über die Verhängung von Sanktionen bestehende Entschädigungssysteme für Investoren berücksichtigt werden.

